

# Aufzüge sicher betreiben





## Aufzüge im Fokus

Täglich nutzen mehrere Millionen Menschen in Deutschland

- ca. 600.000 überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen, Tendenz steigend.
- Aufzugsanlagen in Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen, Hotels, Gewerbebetrieben usw.

Der Nutzerkreis reicht von Kindern bis hin zu älteren Menschen, von gesunden bis hin zu Personen mit eingeschränkter Mobilität. Weiterhin nutzen viele Menschen den Aufzug auch bei Ihrer Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit, wie z.B. Aufzugsmonteure oder Sachverständige.

Ohne Aufzüge geht heute in vielen Fällen nichts mehr. Sie haben einen festen Platz in unserem Alltag eingenommen und sind für viele Menschen unverzichtbar, da sie u.a. den barrierefreien Zugang in Gebäuden ermöglichen.

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb liegt in den Händen des jeweiligen Betreibers.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aus dem Jahre 2002 wurde novelliert. Die neue Fassung tritt am 01.06.2015 in Kraft. In der neuen der Betriebssicherheitsverordnung wurde der Begriff des "Betreibers" durch "Arbeitgeber" ersetzt. Dazu hat man sich entschieden, da die meisten Aufzugsanlagen Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung sind und der Betreiber somit i.d.R. Arbeitgeber ist. Zur besseren Verständlichkeit wird der Begriff Betreiber an dieser Stelle weitergeführt.

## **BetrSichV**

(Betriebssicherheitsverordnung)

ArbSchG

(Arbeitsschutzgesetz)

ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung)

§ 823 BGB
(Bürgerliches Gesetzbuch)

### Pflichten aus der BetrSichV

- Der Aufzug ist vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine ZÜS prüfen zu lassen.
- Der Betreiber legt Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen fest. Die in dieser Verordnung genannten Höchstfristen von zwei Jahren zwischen 2 Hauptprüfungen dürfen dabei nicht überschritten werden.
- Eine Notbefreiungsanleitung muss vorhanden sein.
- Ein Notfallplan muss vorhanden sein bei bestehenden Aufzugsanlagen bis spätestens bis zum 30.05.2016, bei neuen ab 01.06.2015 sofort.
- In der Aufzugsanlage muss ein Zwei-Wege-Kommunikationssytem zur Verfügung stehen

   die Weiterleitung auf einen Notdienst muss sichergestellt sein. Aufzugsanlagen,
   bei denen solch ein System fehlt, müssen bis zum 31.12.2020 nachgerüstet werden.
- Nach dieser Verordnung besteht die Verpflichtung, für jede Aufzugsanlage, die als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt wird, vor der

- Verwendung eine Gefährdungsbeurteilung durchführen zu lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig, auch für Bestandsanlagen, zu überprüfen. Hierbei ist der Stand der Technik anzuwenden.
- Zu den hohen Anforderungen an Dokumentation gehören weiterhin detaillierte Betriebsund Instandhaltungsanweisungen sowie nachvollziehbare Nachweise über durchgeführte Instandhaltungen.
- Instandhaltungsmaßnahmen sind Pflicht und dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Durch qualifizierte, vorbeugende Instandhaltung wird die Lebensdauer der Aufzugsanlage verlängert, die Stillstandszeiten werden reduziert und die Sicherheit gewährleistet. Darüber hinaus können maximale Prüffristen durch vorgenannte Vorgehensweisen besser realisiert werden.

Ihr fachkundiges Aufzugs- oder Instandhaltungsunternehmen berät Sie gerne zur rechtskonformen Erledigung dieser Pflichten und kann diese zum Teil auch übernehmen.

# Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

- Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt eine Gefährdungsbeurteilung von Aufzugsanlagen vor der ersten Verwendung, wenn sie als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Die Betriebssicherheitsverordnung wendet sich in erster Linie an den Betreiber und verpflichtet ihn direkt, die Vorschriften aus der Verordnung umzusetzen.
- Es ist zu empfehlen, dass auch Nicht-Arbeitgeber, die in ihrem Gebäude eine Aufzugsanlage betreiben, eine Gefährdungsbeurteilung durchführen lassen.
- Das Nichtbeachten dieser Verordnung kann gravierende straf- und haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

## 9 Schritte auf dem Weg zum sicheren Aufzug

- **1.** Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (Anmerkung: Ihr Instandhaltungsunternehmen unterstützt Sie hierbei gerne).
- 2. Prüfen Sie das Ergebnis und besprechen Sie die Lösungsmöglichkeiten mit Ihrem Aufzugshersteller bzw. mit ihrem Instandhaltungsunternehmen.
- 3. Überprüfen sie ihre Wartungsintervalle regelmäßig zusammen mit Ihrem Instandhaltungsunternehmen. (Veränderungen der Umgebungsbedingungen können eine Aufzugsanlage stärker belasten).
- **4.** Lassen Sie gravierende Sicherheitsmängel, sofern gegeben, unverzüglich beheben.
- **5.** Planen Sie ggf. für alle weiteren Punkte die erforderlichen Investitionen.
- **6.** Modernisieren Sie Ihre Aufzugsanlage so früh wie möglich! Die Sicherheit sollte in jedem Falle Vorrang haben.

- 7. Vertrauen Sie in der Wartung und Modernisierung nur auf qualifiziertes Fachpersonal. Das VDMA-Einheitsblatt 15302 "Instandhaltung von Aufzugsanlagen" oder die VDMA Broschüre "Sicherheit durch qualifizierte Wartung – EN 13015" können weitere Hilfestellungen geben.
- 8. Nach baulichen Veränderungen im Bereich der Aufzugsanlage, technischen Veränderungen der Aufzugsanlage oder einer Änderung des bestimmungsgemäßen Betriebs muss eine erneute Überprüfung durchgeführt
- 9. Prüfen Sie, ob Ihre Aufzugsanlage über ein funktionierendes Zwei-Wege-Kommunikationssystem mit einer Weiterleitung auf einen Notdienst verfügt.

## Wichtige Punkte zur Verantwortung des Betreibers

Aufzüge sind heute ein wesentlicher Bestandteil moderner Gebäude. Die Sicherheitsanforderungen an Aufzugsanlagen werden umfassend durch nationale und Europäische Gesetze und Normen geregelt.

Die Gefährdung für Nutzer und Wartungspersonal wurde hierdurch erfolgreich minimiert, so dass Unfälle mit Personenschäden in Deutschland mittlerweile zum Glück selten geworden sind.

Wir wollen, dass dies so bleibt. Aus diesem Grunde hat die Sicherheit immer Vorrang. Instandhaltung und regelmäßige Überprüfung sind wichtiger Bestandteil im Sicherheitskonzept. Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde dem Betreiber umfassende Verantwortung für den Betrieb seiner Aufzugsanlage übertragen. In Ihrer **Verantwortung als Betreiber** liegen u.a. die folgenden Punkte:

#### Instandhaltung

Beauftragen Sie ein qualifiziertes Instandhaltungsunternehmen mit der Wartung Ihrer Aufzugsanlage. Die Verpflichtung zur fackundigen Wartung resultiert aus der Betriebssicherheitsverordnung.

#### Zugang zur Anlage

Stellen Sie sicher, dass jederzeit der Zugang zu allen Teilen der Aufzugsanlage gegeben ist. Die Zugänge zu allen Teilen der Anlage müssen frei begehbar und ausreichend beleuchtet sein.





OSMA-Au

#### Notrufsystem

Stellen Sie sicher, dass ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem zur Verfügung steht und auf Notrufe aus dem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert werden kann. Sofern noch nicht vorhanden, muss ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem bis zum 31.12.2020 nachgerüstet werden.

#### Notfallplan

Ein Notfallplan muss zu jeder Aufzugsanlage angefertigt und dem Notdienst vor Inbetriebnahme übergeben werden. Dieser ist bei bestehenden Anlagen bis zum 31.05.2016 nachzureichen.

#### Fehler, Gefahr, außergewöhnliches Verhalten, Unfälle

Sollten Sie offensichtlich gefährliche Zustände entdecken, so nehmen Sie die Aufzugsanlage unverzüglich außer Betrieb und informieren Sie Ihr vertraglich gebundenes Instandhaltungsunternehmen sowie ggf. die zuständige Aufsichtsbehörde.

#### Prüfpflichtige Änderungen

Prüfpflichtige Änderungen an einer Aufzugsanlage sind von einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.

#### Information über Prüfungen

Wenn durch die zugelassenen Überwachungsstellen Prüfungen durchgeführt werden, ist es nötig/erforderlich, die Prüfberichte ebenfalls an Ihr Instandhaltungsunternehmen weiter zu reichen. Hauptprüfungen erfolgen im 2-Jahres-Rhythmus (Maximalfrist), Zwischenprüfungen werden jährlich zwischen zwei Hauptprüfungen durchgeführt, soweit dies der Anlagenzustand erlaubt. Die Einhaltung der Herstellervorgaben zur Wartungshäufigkeit erhöhen die Chancen, die Maximalfrist zu erhalten.

#### Außer-/Inbetriebnahme

Aus Sicherheitsgründen dürfen Außerbetriebnahmen und anschließende Wiederinbetriebnahmen nur durch das beauftragte Instandhaltungsunternehmen ausgeführt werden.

#### Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem Instandhaltungsunternehmen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen. Diese muss vor der Verwendung der Aufzugsanlage erstellt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung werden alle Gefahren, die von der Anlage selbst ausgehen als auch die Gefahren aus der Arbeitsumgebung beurteilt. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig überprüft werden, der Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

#### Anlagenkennzeichnung

Die nächste wiederkehrende Prüfung muss in der Kabine in Form einer Kennzeichnung mit dem Hinweis der nächsten wiederkehrenden Prüfung (Monat, Jahr, festlegenden Stelle) vorhanden sein. Die Kennzeichnung kann in Form einer Prüfplakette erfolgen.

#### Folgende Zusammenhänge sollten ausreichend dokumentiert sein und den Nutzern des Aufzuges vor Ort zur Verfügung stehen:

Den Namen und die Telefon-Nummer des Instandhaltungsunternehmens, des Personenbefreiungsdienstes oder der beauftragten Person sind am Hauptzugang der Aufzugsanlage gut sichtbar anzubringen.



# Checkliste für Ihren sicheren Aufzug

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (Anmerkung: Ihr Instandhaltungsunternehmen wird Sie hierbei gerne unterstützen).
- Beachten Sie, dass bei technischen Änderungen der Aufzugsanlage, bei Nutzungsänderungen und bei Änderungen des Standes der Technik eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich werden kann.
- Prüfen Sie das Ergebnis und besprechen Sie die Lösungsmöglichkeiten mit Ihrem Aufzugshersteller bzw. mit Ihrem Instandhaltungsunternehmen.
- Nach prüfpflichtigen Änderungen muss eine Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden.
- Lassen Sie gravierende Sicherheitsmängel, sofern gegeben, unverzüglich beheben.
- Planen Sie ggf. für alle weiteren Punkte die erforderlichen Investitionen frühzeitig ein.
- Modernisieren Sie Ihre Aufzugsanlage so früh wie möglich! Die Sicherheit sollte in jedem Fall Vorrang haben.
- Überprüfen Sie, ob Ihre Aufzugsanlage über ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem verfügt und eine Weiterleitung auf einen Notdienst eingerichtet ist.
- Stellen Sie sicher, dass zu jeder Aufzugsanlage ein Notfallplan vorhanden ist.
- Vertrauen Sie bei der Instandhaltung und Modernisierung nur auf qualifiziertes Fachpersonal. (Siehe auch VDMA-Einheitsblatt 15304 oder die VDMA Broschüre "Sicherheit durch qualifizierte Wartung – EN 13015")



#### **VDMA**

Aufzüge und Fahrtreppen

Lyoner Straße 18 60528 Frankfurt am Main

#### Kontakt

Lisa Pfirrmann

Telefon +49 69 6603-1322
Fax +49 69 6603-2591
E-Mail lisa.pfirrmann@vdma.org
Internet www.vdma.org/aufzuege

© VDMA

Stand: Mai 2015